

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE140259-O/U/HEI

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Ersatzoberichter lic. iur. A. Schärer und Ersatzoberichterin lic. iur. J. Haus Stebler und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gürber

## **Beschluss vom 13. März 2015**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Fürsprecher X.\_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.**\_\_\_\_\_,

2. **C.**\_\_\_\_\_,

3. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 4. September 2014, C-3/2013/70**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. Am 4. April 2013 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und Unbekannt wegen Betrugs, Wuchers und unbewilligter Emissionshaustätigkeit (Urk. 8/act. 0001). Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit, dass nach einer ersten Vorprüfung der Strafanzeige die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Vorverfahrens nicht gegeben seien und dass ihm Gelegenheit gegeben werde, die Strafanzeige zu ergänzen und Belege einzureichen (Urk. 8/act. 4002). Mit Eingaben vom 3. Juni und 22. Juli 2013 machte der Beschwerdeführer weitere Ausführungen und reichte mehrere Unterlagen zu den Akten (Urk. 8/act. 4005-4006). Im Vorermittlungsauftrag an die Polizei vom 16. Dezember 2013 hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass sich aufgrund der Aktenlage kein hinreichender Anfangsverdacht für die Verfolgung strafbaren Verhaltens ergebe. Sie beauftragte die Polizei, zwecks Ergänzung der Ausführungen des Beschwerdeführers resp. zur Klärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen tätig zu werden und den Beschwerdeführer als polizeiliche Auskunftsperson zu befragen (Urk. 8/act. 1001). Am 4. Juni 2014 wurde der Beschwerdeführer durch die Kantonalpolizei Zürich befragt (Urk. 8/act. 2001). Am 4. September 2014 entschied die Staatsanwaltschaft, eine Untersuchung nicht an Hand zu nehmen (Urk. 3).

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer – dessen Rechtsvertreter die Nichtanhandnahmeverfügung am 10. September 2014 in Empfang genommen hatte (Urk. 8/act. 0000/2) – innert Frist mit Eingabe vom 22. September 2014 (Montag) die vorliegende Beschwerde und stellte folgenden Antrag (Urk. 2 S. 2):

*"Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 4. September 2014 (C-3/2013/70) aufzuheben und es sei die Sache zur Beweisergänzung und Anklageerhebung an die Vorinstanz zurückzuweisen."*

3. Mit Verfügung vom 26. September 2014 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 5'000.- zu leisten (Urk. 5). Diese Kaution wurde innert Frist geleistet (Urk. 6).

4. Zur Wahrung des Beschleunigungsgebots ergeht der vorliegende Entscheid in anderer als der mit Verfügung vom 26. September 2014 mitgeteilten Besetzung.

## II.

Der Strafanzeige des Beschwerdeführers liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Der Beschwerdeführer eröffnete im Mai 2008 bei der D.\_\_\_\_\_ AG in Zürich (heute: E.\_\_\_\_\_, nachfolgend: D.\_\_\_\_\_ Bank) ein Konto und ein Wertschriftendepot und erteilte der D.\_\_\_\_\_ Bank ein Vermögensverwaltungsmandat betreffend das bei der Bank hinterlegte Vermögen (Urk. 8/act. 0001 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 8/act. 5001/3/1 ff.). Seit der Kontoeröffnung war C.\_\_\_\_\_ als Angestellter der D.\_\_\_\_\_ Bank für den Beschwerdeführer als Kundenbetreuer zuständig. B.\_\_\_\_\_ war Gründer und Aktionär der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG, welche die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Lärmreduktionsgeräten zum Zweck hatten (Urk. 8/act. 0001 S. 3). Im Rahmen der bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und der D.\_\_\_\_\_ Bank wurde ein Teil des Vermögens des Beschwerdeführers zunächst in Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG investiert (Urk. 8/act. 0001 S. 7 f.). Nach dem Konkurs der F.\_\_\_\_\_ AG am 11. Dezember 2008 (Urk. 8/act. 5001/4) konnten sämtliche Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG in Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG umgetauscht werden (Urk. 8/act. 0001 S. 10). Zudem investierte der Beschwerdeführer weitere Summen in Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 8/act. 0001 S. 9 ff.). Im September 2011 wollte der Beschwerdeführer die von ihm gehaltenen Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG verkaufen, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, dass es schwierig sei, diese Aktien zu verkaufen, da es für diese keinen normalen Aktienhandel gebe (Urk. 8/act. 0001 S. 13). Am 12. September 2011

wurde auch über die G.\_\_\_\_\_ AG der Konkurs eröffnet (Urk. 8/act. 5001/5), wodurch der Beschwerdeführer einen Verlust erlitt (vgl. act. 8/act. 0001 S. 13).

### III.

1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Parteien sind die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Nach Art. 115 Abs. 1 StPO gilt als geschädigte Person die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

2. Die Tatbestände des Betrugs und des Wuchers stellen Vermögensdelikte dar. Bei Vermögensdelikten gilt als geschädigte Person der Inhaber des geschädigten Vermögens (Mazzucchelli/Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 56 zu Art. 115), mithin der Beschwerdeführer. Zudem hat der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige vom 4. April 2013 ausdrücklich erklärt, sich als Privatkläger am Strafverfahren zu beteiligen (Urk. 8/act. 0001 S. 2). Damit ist hinsichtlich der Tatbestände des Betrugs und des Wuchers die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zu bejahen.

3. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer auch hinsichtlich des Tatbestandes der unbewilligten Emissionshaustätigkeit im Sinne von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. d BEHG als Geschädigter zu betrachten ist.

3.1. Unmittelbar verletzt und geschädigt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 128 I 218 E. 1.5; Urteile 6B\_26/2012 vom 16. Februar 2012 E. 2.3.2; 6B\_94/2013 vom 3. Oktober 2013 E. 1.1; 6B\_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejeni-

gen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 138 IV 258 E. 2.3 mit Hinweisen; Urteile 6B\_641/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 1.3.2; 6B\_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.2).

3.2. Die Strafnorm von Art. 44 FINMAG dient der Durchsetzung der Bewilligungspflicht und soll damit die Kontrolle des Geschehens auf den Kapital- und Finanzmärkten durch die Aufsichtsbehörde gewährleisten. Das von der Strafnorm des Art. 44 FINMAG geschützte Rechtsgut ist die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes. Dass mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Finanzmarktes mittelbar auch die (Vermögens-)Interessen des Publikums geschützt werden (sollen), ändert nichts daran, dass es sich um einen Straftatbestand handelt, bei dem der Schutz der Interessen individueller Marktteilnehmer kein eigenständiges Rechtsgut ist, sondern ein blosser Reflex des Funktionsschutzes (Schwob/Wohlers, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar zum Börsengesetz und zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Auflage, Basel 2011, N 2 f. zu Art. 44 FINMAG). Folglich ist der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Tatbestand der unbewilligten Emissionshaustätigkeit im Sinne von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. d BEHG nicht Geschädigter, sondern Anzeigerstatter (vgl. Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO). Dem Anzeigerstatter stehen - abgesehen vom beschränkten Anspruch auf Information über die Einleitung und die Erledigung des Strafverfahrens (Art. 301 Abs. 2 StPO) - keine weiteren Verfahrensrechte zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz anzufechten (Urteil 6B\_299/2013 vom 26. August 2013 E. 1.1). Hinsichtlich des Tatbestandes der unbewilligten Emissionshaustätigkeit im Sinne von Art. 44 FINMAG i.V.m.

Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. d BEHG ist damit auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

#### IV.

1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Untersuchungsbehörde die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an Hand zu nehmen sei, gilt der Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben. Die Untersuchungsbehörden verfügen insoweit über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1 mit Hinweisen). Dies bedeutet unter anderem, dass die Untersuchungsbehörde nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt (vgl. Urteil 1B\_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.7). Die Untersuchungsbehörde darf in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind (vgl. zum Ganzen: Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1231; BGE 137 IV 285 E. 2.3).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich

vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen von erheblicher und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4.).

2. Der Beschwerdeführer wirft C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und allfälligen weiteren unbekanntem Mittätern vor, sie hätten ein "Anlegertäuschungssystem" betrieben (Urk. 8/act. 0001 S. 2) und dadurch einen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB begangen.

2.1. Zur Begründung dieses Vorwurfs liess der Beschwerdeführer in der Strafanzeige vom 4. April 2013 ausführen, Abklärungen seines Rechtsanwaltes hätten ergeben, dass die F.\_\_\_\_\_ AG und die G.\_\_\_\_\_ AG wenn überhaupt nur insoweit Aktivitäten entwickelt hätten, als es für die Täuschung potentieller Investoren nützlich erschienen sei. Die Gesellschaften hätten höchstwahrscheinlich nie über werthaltige Aktiven verfügt (Urk. 8/act. 0001 S. 3 f.). C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten sich bereits vor der Eröffnung der Bankbeziehung des Beschwerdeführers bei der D.\_\_\_\_\_ Bank persönlich gekannt. Das "Geschäftsmodell" von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ habe darin bestanden, dass durch Vortäuschung der Entwicklung und Vermarktung eines angeblich raffinierten technischen Produkts Investoren gefunden werden sollten, welche die in Wirklichkeit von vornherein wertlosen Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG in der Meinung erwerben, dass der Kaufpreis diesen Gesellschaften zum Betrieb ihres Geschäftes zuflüsse. Dabei habe B.\_\_\_\_\_ die Aktien durch C.\_\_\_\_\_ an die Kunden der D.\_\_\_\_\_ Bank empfehlen lassen, welche diese Aktien zu einem mangels relevanter Transaktionen gar nicht bestehenden Marktpreis hätten erwerben sollen. Einen solchen Marktpreis habe es nie gegeben. Für Anleger, welche die entsprechenden Aktien hätten verkaufen wollen, habe es keine Käufer gegeben. Ein auch nur einigermaßen repräsentativer Markt habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Entsprechend sei der "Marktpreis" durch C.\_\_\_\_\_ nur vorgetäuscht worden. Die "Preise" für den Verkauf von

Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG seien durch C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ frei festgelegt worden (Urk. 8/act. 0001 S. 4).

Zur Vermarktung der Titel der F.\_\_\_\_\_ AG scheine unter anderem das Erscheinen des Artikels in der Handelszeitung vom tt.mm.2008 veranlasst worden zu sein. Dabei sei von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verschwiegen worden, dass die Erlöse aus den Aktienkäufen gar nicht der F.\_\_\_\_\_ AG zufließen sollten, sondern dass das Geschäft nur dem Zweck dienen sollte, dass B.\_\_\_\_\_ ihm gehörende wertlose Aktien zu überhöhten Preisen an getäuschte Anleger verkaufen könne (Urk. 8/act. 0001 S. 4 f.). Zu diesem Zweck habe wohl auch das von B.\_\_\_\_\_ angemeldete und am 31. Juli 2007 für die F.\_\_\_\_\_ AG eingetragene Patent auf einer aktiven Geräuschverringerungsvorrichtung gedient, welche nicht wirklich bahnbrechend gewesen sein dürfte, sei das Patent doch bereits am 31. Juli 2009 wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr wieder gelöscht worden. Zudem sei der ohne jegliche Abstützung auf reale Unternehmensdaten erstellte Business-Plan 2009 zur Täuschung potentieller Investoren erstellt worden. Im April 2009 seien sodann mit einem Brief an die Investoren Aktivitäten vorgetäuscht worden, welche einer näheren Überprüfung nicht standhalten dürften. Das von B.\_\_\_\_\_ für die G.\_\_\_\_\_ AG zur Täuschung potentieller Investoren am 15. November 2010 angemeldete Patent auf einer Vorrichtung zur Erzeugung von Schallwellen zur Dämpfung von Störgeräuschen in einem Raum sei wohl von vornherein untauglich gewesen, sei es doch am 20. November 2012 zurückgewiesen worden (Urk. 8/act. 0001 S. 5).

2.2. Die Staatsanwaltschaft kam in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung zum Schluss, der Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 StGB sei offensichtlich nicht erfüllt, da den Beschwerdeführer eine Opfermitverantwortung treffe. Zusammengefasst führte die Staatsanwaltschaft aus, aus den Aussagen und Unterlagen ergebe sich, dass der Beschwerdeführer die jeweiligen Kaufentscheide getroffen habe, dass er in Private-Equity-Gesellschaften habe investieren wollen und dass er von der D.\_\_\_\_\_ Bank bzw. von C.\_\_\_\_\_ mehrfach auf die Risiken dieser Investitionen hingewiesen worden sei. Ohne sich über die Firmen informiert zu haben, ohne zumindest den Aktiennennwert zu kennen und insbesondere nach

dem Konkurs der F.\_\_\_\_\_ AG und der Risikohinweise seitens der D.\_\_\_\_\_ Bank habe der Beschwerdeführer immer wieder weitere Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG erworben. Der Beschwerdeführer habe das Zustandekommen des bisherigen Kursverlaufs und das Handelsvolumen der Aktien nicht abgeklärt. Sodann habe er nicht hinterfragt, ob Handelsvolumen und Kurse künstlich in einem geschlossenen Markt und nicht durch die unbeeinflusste effektive Nachfragesituation auf dem offenen Markt hochgeschraubt worden seien. Solche Methoden seien im spezifischen, weitgehend unkontrollierten und - was die Bewertung von Beteiligungen anbelange - intransparenten Markt nicht unüblich, und es habe, wer sich darauf einlasse, damit wenn nicht geradezu zu rechnen, wenigstens angemessene Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Nach nur wenigen, rudimentären, niederschweligen und im Internet für jedermann einfach zugänglichen Abklärungen sei jedem durchschnittlich begabten Investor bewusst, in welchem Risikobereich des Effektenhandels er sich mit solchen ausserbörslichen Anlagen bewege. Unter diesen Umständen und angesichts eines Aktiennennwertes von Fr. 0.01 dennoch mehrfach grössere Bestände dieser Aktien zu einem mehrhundertfach höheren Preis als den Aktiennennwert zu kaufen, müsse sich der Beschwerdeführer das Risiko, diese Aktie möglicherweise überteuert zu kaufen, zurechnen lassen. Mahne bereits die angebotene Anlage in einem notorisch hochriskanten und unkontrollierten Spekulationssegment des Marktes an sich und das zwingend damit einhergehende Verlustrisiko einen potentiellen Investor zu grösster Vorsicht, könne angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers schwerlich mehr von der Einhaltung der grundlegendsten Vorsichtsregeln beim Kauf dieser Aktien ausgegangen werden. Da eine solche Aktie bekanntermassen nicht an der staatlich kontrollierten Börse gehandelt worden sei, habe dies nichts anderes bedeutet, als dass ihr Preis von der Gesellschaft, den Verkäufern, den Vermittlern oder den interessierten Investoren frei und unkontrolliert von einem öffentlichen Markt im kleinsten Kreis nach Angebot und Nachfrage bestimmt werde. Immerhin habe aber auch die Möglichkeit einer Wertsteigerung oder eines gewinnbringenden Weiterverkaufs der Aktie bestanden, womit der Beschwerdeführer wohl auch gerechnet habe (Urk. 3 S. 6 f.).

2.3. Der Beschwerdeführer liess hiergegen in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen vorbringen, die Staatsanwaltschaft habe bei ihrer Beurteilung zahlreiche Vorbringen des Beschwerdeführers und sich aus den Akten ergebende Tatsachen ignoriert (Urk. 2 S. 3 ff.). Vorliegend habe der Beschwerdeführer aufgrund der bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und der D.\_\_\_\_\_ Bank davon ausgehen dürfen, dass eine Anlage in die von C.\_\_\_\_\_ empfohlenen Wertpapiere nur mit den üblichen - allenfalls erhöhten - Risiken verbunden und keine zusätzliche Überprüfung durch ihn notwendig sei. Es seien ihm in betrügerischer Absicht von vornherein wertlose Aktien verkauft worden. Der Beschwerdeführer habe die ihm von C.\_\_\_\_\_ vorgelegten Bankunterlagen jeweils unterzeichnet, nachdem ihm dieser versichert habe, dass die Unterzeichnung lediglich eine Formalität sei. Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass er bis zum Kennenlernen von C.\_\_\_\_\_ keine Erfahrungen mit Anlagen in Wertpapiere gehabt habe und er zudem nicht habe in Risikoaktien investieren wollen, sondern immer eine mittlere Variante gewählt habe (Urk. 2 S. 3). Er habe Anlagen nur im Rahmen von Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandaten getätigt und sei als nicht-professioneller Kunde qualifiziert worden. Der Beschwerdeführer habe sodann nicht gewusst, was eine Private-Equity-Anlage sei. Wie in der Strafanzeige dargelegt sei davon auszugehen, dass gar nie die Absicht bestanden habe, die F.\_\_\_\_\_ AG und die G.\_\_\_\_\_ AG auch wirklich zu einer erfolgreichen Unternehmung zu entwickeln. Die angeblichen Hinweise auf die Risiken hätten einzig dem Schutz von C.\_\_\_\_\_ gedient, ohne dass der Beschwerdeführer wirklich gewarnt worden sei. Zudem sei der Beschwerdeführer der englischen Sprache gar nicht genügend mächtig gewesen. Der Hinweis im E-Mail von C.\_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2009, wonach die G.\_\_\_\_\_ Aktien nicht auf der Empfehlungsliste der Bank stünden und die Bank keine Verantwortung für das Risiko übernehme, sei erst nach dem bereits erfolgten Kauf von insgesamt 43'618 Stück dieses Titels zum Preis von insgesamt Fr. 241'998.15 erfolgt. Selbst wenn der Beschwerdeführer eigene Nachforschungen getätigt hätte, wäre er einzig auf die von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zur Täuschung publizierten Angaben gestossen (Urk. 2 S. 4).

Unabhängig von einer Opfermitverantwortung bestehe ein hinreichender Tatverdacht, dass C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ihr Handeln bewusst und gewerbsmässig da-

rauf ausgerichtet hätten, unter anderen den Beschwerdeführer arglistig zum Kauf objektiv wertloser Aktien zu einem Mehrhundertfachen des zu pari liberierten Nennwerts zu veranlassen. Im vorliegenden Fall ergebe sich aus dem Sachverhalt, dass der Beschwerdeführer nur über ungenügende Erfahrung mit Wertschriften verfügt und er nur ungenügende Kenntnisse der englischen Sprache gehabt habe. Er habe daher in die Anlageberatung eines behördlich beaufsichtigten Bankinstituts vertraut. Der Beschwerdeführer habe vorliegend davon ausgehen dürfen, dass ihm im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats resp. eines Beratungsmandats mit einer Bank mit Sitz in der Schweiz nicht einzig zum Zweck des Betrugs herausgegebene, von vornherein wertlose Private-Equity-Aktien zum Kauf empfohlen würden. Dies selbst dann, wenn er in beschränktem Umfang mit der Anlage in herkömmliche Private-Equity-Aktien einverstanden gewesen sei. Zudem werde Arglist auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn der Täter nach den Umständen vorausgesehen habe, dass das Opfer die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Vorliegend sei von C.\_\_\_\_\_ ausgenützt worden, dass der Beschwerdeführer ihm als Kundenberater einer behördlich beaufsichtigten Bank mit Sitz in der Schweiz voll vertraut habe (Urk. 2 S. 5).

2.4. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

2.4.1. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch die Mittel der (mündlichen oder schriftlichen) Sprache, durch Gesten oder durch konkludentes Verhalten. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv festste-

hende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (BGE 135 IV 76 E. 5.1.). Die Täuschung kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Unvollständige Angaben, die ein falsches Gesamtbild entstehen lassen bzw. dieses bekräftigen, kommen einer aktiven Irreführung durch konkludentes Handeln gleich (BGE 131 IV 83 E. 2.2; Urteil 6B\_542/2012 vom 10. Januar 2013 E. 1.2).

2.4.2. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Wer den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können bzw. sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen können, wird strafrechtlich nicht geschützt. Dabei ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit und Lage des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Arglist scheidet aber erst aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Der strafrechtliche Schutz entfällt somit nur bei Leichtfertigkeit, nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Arglist liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient (*manoeuvres frauduleuses*). Bei einfachen falschen Angaben kann Arglist ebenfalls gegeben sein, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung der gemachten Angaben abhält oder aufgrund der Umstände voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (vgl. zum Ganzen: BGE 119 IV 28 E. 3a; BGE 126 IV 165 E. 2a mit weiteren Hinweisen; Arzt, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, N 56 zu Art. 146; Donatsch, Strafrecht III, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 199 ff.).

2.5. Zwar äusserte sich die Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich zum vom Beschwerdeführer geltend gemachten "Anlegertäuschungssystem" von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Indem die Staatsanwaltschaft aber ausführte, es habe die Möglichkeit einer Wertsteigerung oder eines gewinnbringenden Verkaufs der Aktien bestanden (Urk. 3 S. 7), ging sie implizit nicht vom Bestehen eines "Anlegertäuschungssystems" aus. Bevor die Frage der Opfermitverantwortung gestellt werden kann,

ist zunächst zu prüfen, ob sich den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Strafanzeige und in der Beschwerdeschrift sowie in den vorhandenen Akten hinreichend konkrete Hinweise für das vom Beschwerdeführer geltend gemachte "Anlegertäuschungssystem" von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ und damit für eine arglistige Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB entnehmen lassen.

2.5.1. Bei den durch den Beschwerdeführer getätigten Käufen von Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG handelte es sich um Private-Equity-Investitionen. Mit einer Private-Equity-Finanzierung werden einem Unternehmen, das zum Investitionszeitpunkt nicht an der Börse kotiert ist, Kapital und zum Teil auch Managementressourcen zur Verfügung gestellt. Unternehmen, die sich auf diese Weise finanzieren, befinden sich zum Beteiligungszeitpunkt in einer frühen, oft kritischen Phase der Entwicklung und benötigen zusätzliches Kapital (Boemle/Gsell/Jetzer/Nyffeler/Thalmann, Geld-, Bank- und Finanzmarkt-Lexikon der Schweiz, Zürich 2002, S. 860). Private-Equity-Investitionen werden generell als sehr risikoreich bezeichnet, wobei sie gleichzeitig aber auch überdurchschnittliche Renditen ermöglichen. Zu den Risiken gehören eine oftmals eingeschränkte Liquidität (Private-Equity-Beteiligungen sind in der Regel schlecht verkäuflich), mangelnde Informationen und Transparenz (die Märkte sind schwach reguliert und intransparent), Bewertungsrisiken (es existieren keine offiziellen Kurse; Wert und Potenzial der Unternehmen sind nur schwer einschätzbar, da sich die meisten Unternehmen in kritischen Entwicklungsphasen befinden) sowie das Risiko eines Konkurses (da sich die Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase befinden, besteht das Risiko, dass sie nie erfolgreich sein werden und Konkurs anmelden müssen; vgl. zum Ganzen Boemle/Gsell/Jetzer/Nyffeler/Thalmann, a.a.O., S. 861 f.).

2.5.2. Der Beschwerdeführer liess geltend machen, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten gemeinsam einen "Phantasiepreis" für die Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG festgelegt bzw. C.\_\_\_\_\_ habe den "Marktpreis" nur vorgetäuscht. Wie bereits die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung zutreffend ausführte, existiert bei Private-Equity-Investitionen kein eigentlicher Marktpreis, da die betreffenden Unternehmen nicht börsenkotiert sind. Deshalb ist die Festle-

gung des Kaufpreises letztlich ein subjektiver Prozess (Groner, Private Equity - Recht, Bern 2007, S. 209). Mit anderen Worten ist bei Private-Equity-Investitionen schlussendlich entscheidend, auf welchen Preis sich Verkäufer und Käufer einigen können. Gemäss den sich bei den Akten befindlichen Unterlagen ist vorliegend genau dies geschehen. B.\_\_\_\_\_ als Verkäufer der Aktien hat einen Preis genannt und C.\_\_\_\_\_ hat sich (nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer) jeweils damit einverstanden erklärt. Nichts anderes ergibt sich aus den Notizen auf den jeweiligen Börsenaufträgen (vgl. Urk. 8/act. 5001/13b; Urk. 8/act. 5001/13c; Urk. 8/ act. 5001/16a; Urk. 8/act. 5001/18a; Urk. 8/act. 5001/20a; Urk. 8/act. 5001/21a). Insofern trifft zwar zu, dass C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis für die Aktien festgelegt haben. Nach dem oben Ausgeführten liegt ein derartiges Vorgehen bei Private-Equity-Investitionen jedoch in der Natur der Sache und stellt jedenfalls keinen Hinweis für ein betrügerisches Verhalten von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ dar. Auch aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer, als er die Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG verkaufen wollte, keinen Käufer gefunden hat (vgl. Urk. 8/act. 5001/10 S. 14), kann nicht auf eine Täuschung geschlossen werden. Wie bereits ausgeführt sind Private-Equity-Anlagen regelmässig schlecht verkäuflich, weshalb ein Investor grundsätzlich das Risiko eingeht, dass er eine einmal getätigte Investition nur sehr schwer vorzeitig auflösen kann (Boemle/Gsell/Jetzer/Nyffeler/Thalmann, a.a.O., Zürich 2002, S. 861 f.). Auf dieses Risiko wurde der Beschwerdeführer sodann bereits bei Eröffnung seines Kontos bei der D.\_\_\_\_\_ Bank aufmerksam gemacht (vgl. Urk. 8/act. 5001/3/9 Ziff. 3.3). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die vereinbarten Preise hätten ein mehrhundertfaches des Nennwertes betragen, weshalb sie nicht angemessen gewesen sein können, und er daraus auf ein betrügerisches Verhalten von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ schliesst, ist darauf hinzuweisen, dass der Nennwert einer Aktie nichts über den im Verkehr geltenden Wert aussagt (Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Auflage, Bern 2012, § 16 Rz. 120 ff. und Rz. 128; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, § 4 Rz. 5). Es ist durchaus möglich, dass Aktien mit einem Nennwert von Fr. 0.10 zu Kursen von weit über Fr. 100.- gehandelt werden (Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.O, § 16 Rz. 122). Aus dem Nennwert und der Höhe des

Preises für die Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG kann damit nicht auf ein täuschendes Verhalten von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ geschlossen werden.

2.5.3. Auch beim Vorbringen des Beschwerdeführers, die F.\_\_\_\_\_ AG und die G.\_\_\_\_\_ AG hätten nur soweit Aktivitäten entwickelt, als dies für die Täuschung potentieller Investoren durch C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nützlich erschienen sei, handelt es sich um eine blosser Vermutung bzw. Behauptung, welche in den vorhandenen Akten keine Stütze findet. So ist nicht davon auszugehen, dass - wie der Beschwerdeführer geltend machen liess - die beiden genannten Gesellschaften "höchstwahrscheinlich" nie über werthaltige Aktiven verfügt hätten. Immerhin wurde gemäss den Handelsregisterauszügen sowohl bei der F.\_\_\_\_\_ AG als auch bei der G.\_\_\_\_\_ AG zumindest das Aktienkapital von Fr. 407'290.96 (F.\_\_\_\_\_ AG) bzw. von Fr. 310'000.- (G.\_\_\_\_\_ AG) vollständig liberiert (vgl. Urk. 8/act. 5001/4-5). In den sich bei den Akten befindlichen Unterlagen finden sich sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aktivitäten der F.\_\_\_\_\_ AG bzw. der G.\_\_\_\_\_ AG lediglich vorgetäuscht waren. So ist nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer zum Schluss kommt, C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten das Erscheinen eines Artikels in der Handelszeitung vom tt.mm.2008 veranlasst, um die Titel der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG zu vermarkten. Auch der Beschwerdeführer begründet diese Aussage nicht näher. Es finden sich in den Akten keine Hinweise dafür, dass der betreffende Artikel (vgl. Urk. 8/act. 5001/23) nicht den Tatsachen entsprechen könnte. Der im Artikel erwähnte Gewinn des Spezialpreises des ...-Wettbewerbs von ... im Jahr 2004 durch B.\_\_\_\_\_ ist jedenfalls zutreffend (vgl. <http://www...>, zuletzt besucht am: 6. März 2015; beim "H.\_\_\_\_\_" oder kurz "H.\_\_\_\_\_" handelt es sich um die Technologie der F.\_\_\_\_\_ AG, vgl. Urk. 8/act. 5001/24/2). Aus der Tatsache, dass das am 31. Juli 2007 für die F.\_\_\_\_\_ AG eingetragene Patent am 31. März 2009 wieder gelöscht wurde (vgl. Urk. 8/act. 5001/24/1), kann sodann nicht geschlossen werden, die "aktive Geräuschverringerungsvorrichtung" der F.\_\_\_\_\_ AG sei "nicht wirklich bahnbrechend" gewesen. Die Löschung erfolgte damals "wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr" und hatte demzufolge nichts mit der Qualität des betreffenden Gerätes zu tun, sondern vielmehr mit den finanziellen Schwierigkeiten der F.\_\_\_\_\_ AG, über welche am 11. Dezember 2008 der Konkurs eröffnet wurde (Urk. 8/act. 5001/4).

Weshalb das am 15. November 2010 durch B.\_\_\_\_\_ für die G.\_\_\_\_\_ AG angemeldete Patent für eine "Vorrichtung zur Erzeugung von Schallwellen zur Dämpfung von Störgeräuschen in einem Raum" am 20. November 2012 zurückgewiesen wurde, lässt sich dem Swissreg-Auszug nicht entnehmen (vgl. Urk. 8/act. 5001/28/1). Auch daraus kann deshalb nicht ohne Weiteres der Schluss gezogen werden, diese Vorrichtung sei von vornherein untauglich gewesen. Dass der Business-Plan 2009 - wie der Beschwerdeführer geltend machen liess - "ohne jegliche Abstützung auf reale Unternehmensdaten" und "zur Täuschung potentieller Investoren" erstellt worden sei und dass im April 2009 mit einem Brief an die Investoren Aktivitäten vorgetäuscht worden seien, findet in den vorhandenen Akten ebenfalls keine Stütze und kann insbesondere nicht aus dem Inhalt der beiden genannten Dokumente geschlossen werden (Urk. 8/act. 5001/26 und Urk. 8/act. 5001/27/1). Der Beschwerdeführer führt denn auch nicht näher aus, gestützt worauf er zu diesen Schlussfolgerungen kommt.

2.5.4. Im Weiteren finden sich in den Akten auch keine Anhaltspunkte dafür, dass C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ - wie der Beschwerdeführer geltend machen liess - eine nähere Bekanntschaft pflegten bzw. sich sogar bereits vor der Eröffnung der Bankbeziehung des Beschwerdeführers bei der D.\_\_\_\_\_ Bank persönlich gekannt hätten. Auch der Beschwerdeführer legt nicht dar, worauf er diese Behauptung stützt. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass C.\_\_\_\_\_ im Sommer 2008 offenbar eine Präsentation von B.\_\_\_\_\_ als CEO/Gründer der F.\_\_\_\_\_ AG besuchte, in der Folge vom Produkt der F.\_\_\_\_\_ AG überzeugt war und dieses dem Beschwerdeführer (und weiteren Anlegern) zur Investition empfahl, wobei er den Beschwerdeführer bereits damals auf die Risiken eines solchen Investments hinwies (vgl. Urk. 8/act. 5001/9). Im Weiteren liegt ein E-Mail von B.\_\_\_\_\_ an C.\_\_\_\_\_ bei den Akten, in welchem C.\_\_\_\_\_ mit "Hoi C.\_\_\_\_\_ " angesprochen wird, welches aber im Übrigen einzig Geschäftliches (Angabe der Valorenummer der G.\_\_\_\_\_ AG sowie der Kontaktdaten von I.\_\_\_\_\_ von der J.\_\_\_\_\_ Bank [Switzerland] Ltd. [nachfolgend: J.\_\_\_\_\_ Bank]) zum Inhalt hat (Urk. 8/act. 5001/10 S. 3) und aus welchem jedenfalls nicht auf eine längere und/oder engere persönliche Bekanntschaft zwischen C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ geschlossen werden kann. Und schliesslich führte der Beschwerdeführer anlässlich

der polizeilichen Einvernahme vom 4. Juni 2014 aus, C.\_\_\_\_\_ habe ihm - dem Beschwerdeführer - im Dezember 2009 gesagt, dass er - C.\_\_\_\_\_ - Vertreter der Firma [gemeint: der G.\_\_\_\_\_ AG] kenne (Urk. 8/act. 2001 S. 7). Auch dies lässt jedoch nicht darauf schliessen, dass zwischen C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eine längere und/oder engere persönliche Bekanntschaft bestanden hat.

2.5.5. Ebenfalls keine Anhaltspunkte finden sich dafür, dass C.\_\_\_\_\_ am durch den Verkauf der Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG erzielten Erlös in irgendeiner Art beteiligt worden wäre. Dabei handelt es sich um eine blosser Vermutung des Beschwerdeführers. Gemäss den vorliegenden Akten warnte C.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer von Beginn weg und auch später wiederholt vor den Risiken der Investitionen (vgl. Urk. 8/act. 5001/9, Urk. 8/act. 5001/10 S. 1, S. 4 und S. 9). Zudem wirkte er in einem Fall sogar aktiv auf eine geringere Investition des Beschwerdeführers in Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG hin (vgl. Urk. 8/act. 5001/10 S. 1) und riet aufgrund des hohen Risikos zwei Mal von weiteren Investitionen in Aktien der G.\_\_\_\_\_ AG ab (vgl. Urk. 8/act. 5001 S. 12 und S. 13). Dies alles spricht dagegen, dass C.\_\_\_\_\_ ein eigenes Interesse an einer Investition des Beschwerdeführers in Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_\_ AG gehabt haben könnte.

2.5.6. Schliesslich vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe keine Erfahrungen mit Anlagen in Wertpapieren gehabt, er habe nicht gewusst, was eine Private-Equity-Anlage sei, er habe nicht in Risikoaktien investieren wollen, er habe C.\_\_\_\_\_ vertraut und er habe nicht über genügende Englisch-Kenntnisse verfügt (Urk. 2 S. 4), gestützt auf die Akten nicht zu überzeugen. Anlässlich seiner Einvernahme vom 4. Juni 2014 bestätigte er ausdrücklich, dass er in seinem Kundenprofil in der Spalte "Risikobereitschaft bei den angestrebten Geschäften" "spekulativ" angegeben hatte, was bedeutet, dass er zur Erzielung möglichst hoher Renditen bereit war, in Wertpapiere zu investieren, die hohen Verlustrisiken und erheblichen Kursschwankungen unterliegen (Urk. 8/act. 2001 S. 9; vgl. auch Urk. 8/act. 5001/3/29). Den sich bei den Akten befindlichen E-Mails und den im Aktivitätenjournal wiedergegebenen Telefongesprächen zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer lässt sich sodann entnehmen, dass die Eng-

lich-Kenntnisse des Beschwerdeführers jedenfalls ausreichend waren, um die Ausführungen von C.\_\_\_\_\_ verstehen zu können (vgl. insbesondere Urk. 8/act. 5001/10 S. 1, S. 7 und S. 9; vgl. auch Urk. 8/act. 5144, Urk. 8/act. 5149, Urk. 8/act. 5153, Urk. 8/act. 5161, Urk. 8/act. 5179-5180, Urk. 8/act. 5190-5191), dass er durchaus wusste, worum es sich bei Private-Equity-Anlagen handelte (Urk. 8/act. 5001/10 S. 1 und S. 5), und dass er nicht immer ohne Weiteres den Anlagevorschlägen von C.\_\_\_\_\_ gefolgt war, sondern solchen Vorschlägen bzw. Ausführungen auch kritisch gegenüberstand (vgl. Urk. 8/act. 5001/10 S. 12 und S. 13) und mehrmals eigene Anweisungen erteilte (vgl. Urk. 8/act. 5001/10 S. 2, S. 5, S. 10 f., S. 12).

2.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vorwurf des Beschwerdeführers, C.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und allenfalls weitere unbekannte Mittäter hätten ein "Anlegertäuschungssystem" betrieben, einzig auf Vermutungen und Behauptungen gründet, welche nicht mit Indizien erhärtet werden können. Damit bestehen keine konkreten und erheblichen Hinweise für ein täuschendes Verhalten von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich vorliegend das bei Investitionen in Private-Equity-Gesellschaften bestehende hohe Risiko verwirklicht und auf Seiten des Beschwerdeführers zu einem Verlust geführt hat. Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöchte. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob dem Beschwerdeführer eine Opfermitverantwortung vorzuwerfen ist oder nicht. Dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Tatbestandes des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB keine Strafuntersuchung eröffnet hat, ist nicht zu beanstanden.

3. Im Weiteren wirft der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ Wucher im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB vor.

3.1. In der Strafanzeige wurde dieser Vorwurf wie folgt begründet: C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ hätten absichtlich und gewerbsmässig die fachliche Unterlegenheit und tatsächliche Unerfahrenheit des Beschwerdeführers in Aktienanlagen sowie die fachliche Abhängigkeit des Privatklägers von C.\_\_\_\_\_ als dessen Anlageberater dahingehend ausgebeutet, dass sie den Beschwerdeführer wiederholt veranlasst hätten, B.\_\_\_\_\_ von vornherein wertlose Aktien zu einem mehrhundertfachen des

zu pari liberierten Nennwerts - und damit in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehenden Preis abzukaufen (Urk. 8/act. 0001 S. 16).

3.2. Die Staatsanwaltschaft führte in diesem Zusammenhang aus, da der Beschwerdeführer auf die Risiken hingewiesen worden sei, diese Hinweise und Bedenken nicht beachtet habe und sich weder über die Firmen noch über deren Aktienwert informiert habe, könne er sich nicht auf ein Ausbeuten aufgrund einer Unerfahrenheit berufen (Urk. 3 S. 7).

3.3. In seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer keine Ausführungen zum Tatbestand des Wuchers. Der Beschwerdeführer zeigt folglich nicht auf, dass die diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft fehlerhaft sind. Dies ist sodann auch nicht offensichtlich, zumal sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf Unerfahrenheit berufen kann, wer über die Risiken und Kosten eines Geschäfts hinreichend aufgeklärt wurde (Urteile 6P.37/2007 vom 24. August 2007 E. 7.4). Dass entsprechende Risikohinweise tatsächlich erfolgt sind, ergibt sich aus den Akten (vgl. insbesondere Urk. 8/act. 5001/10 S. 9, S. 13 und Urk. 8/act. 5001/19) und wurde vom Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 4. Juni 2014 ausdrücklich bestätigt (Urk. 8/act. 2001 S. 5, S. 7, S. 8 und S. 9). Im Übrigen dürfte auch das Bestehen eines offenbaren Missverhältnisses zu verneinen sein, sagt doch - wie bereits erwähnt - der Nennwert einer Aktie nichts über den im Verkehr geltenden Wert aus (vgl. oben Ziff. IV.2.5.2). Die Beschwerde ist damit auch bezüglich des Tatbestandes des Wuchers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB abzuweisen.

4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## V.

1. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'500.- festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kautions zu beziehen.

2. Mangels Umtrieben ist C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

3. Nachdem die Staatsanwaltschaft C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ die Nichtanhandnahmeverfügung vom 4. September 2014 nicht hatte zukommen lassen, kann auch im vorliegenden Verfahren auf eine Zustellung an C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verzichtet werden.

### Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.- und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Gerichtsgebühr wird aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kautions bezogen. Im Restbetrag wird die Kautions dem Beschwerdeführer - vorbehältlich anderer Verbindlichkeiten - zurückerstattet.
4. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Vertreter des Beschwerdeführers, zweifach für sich und zuhanden des Beschwerdeführers (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 8] (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 13. März 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. A. Gürber